

VERORDNUNG (EG) Nr. 103/2006 DER KOMMISSION**vom 20. Januar 2006****über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 der Kommission vom 12. Oktober 1981 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽³⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Zur Sicherstellung der einheitlichen Einstufung der Schlachtkörper ausgewachsener Rinder in der Gemein-

schaft müssen die Fleischigkeitsklassen und die Fettgewebeklassen genau definiert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ergänzenden Bestimmungen über die Einstufung nach Fleischigkeit und Fettgewebe im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 sind im Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2006

Für die Kommission

José Manuel BARROSO

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (AbL. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 13.10.1981, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2237/91 (AbL. L 204 vom 27.7.1991, S. 11).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang II.

ANHANG I

1. FLEISCHIGKEIT

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken, Schulter)

Fleischigkeitsklasse	Ergänzende Bestimmungen	
S Extra	Keule: sehr stark ausgeprägt, doppelte Bemuskelung, deutlich voneinander getrennte Muskeln Rücken: sehr breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: sehr stark ausgeprägt	Oberschale tritt sehr stark über die Beckenfuge (<i>Symphisis pelvis</i>) hinaus Hüfte sehr stark ausgeprägt
E vorzüglich	Keule: stark ausgeprägt Rücken: breit und sehr gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: stark ausgeprägt	Oberschale tritt stark über die Beckenfuge (<i>Symphisis pelvis</i>) hinaus Hüfte stark ausgeprägt
U sehr gut	Keule: ausgeprägt Rücken: breit und gewölbt, bis in Schulterhöhe Schulter: ausgeprägt	Oberschale tritt über die Beckenfuge (<i>Symphisis pelvis</i>) hinaus Hüfte ausgeprägt
R gut	Keule: gut entwickelt Rücken: noch gewölbt, aber weniger breit in Schulterhöhe Schulter: ziemlich gut entwickelt	Oberschale und Hüfte sind leicht ausgeprägt
O mittel	Keule: mittelmäßig entwickelt Rücken: mittelmäßig entwickelt Schulter: mittelmäßig entwickelt bis fast flach	Hüfte geradlinig
P gering	Keule: schwach entwickelt Rücken: schmal mit hervortretenden Knochen Schulter: flach mit hervortretenden Knochen	

2. FETTGEWEBE

Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und auf der Innenseite der Brusthöhle

Fettgewebeklasse	Ergänzende Bestimmungen
1 sehr gering	Kein Fettansatz in der Brusthöhle
2 gering	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen deutlich sichtbar
3 mittel	In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen noch sichtbar
4 stark	Fettstränge der Keule hervortretend. In der Brusthöhle kann die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen sein
5 sehr stark	Die Keule ist fast vollständig mit einer dicken Fettschicht überzogen, so dass die Fettstränge nicht mehr sichtbar sind. In der Brusthöhle ist die Muskulatur zwischen den Rippen von Fett durchzogen

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit ihrer nachfolgenden Änderung

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 der Kommission (ABl. L 293, 13.10.1981, S. 6)

Verordnung (EWG) Nr. 2237/91 der Kommission (ABl. L 204, 27.7.1991, S. 11)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
—	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III